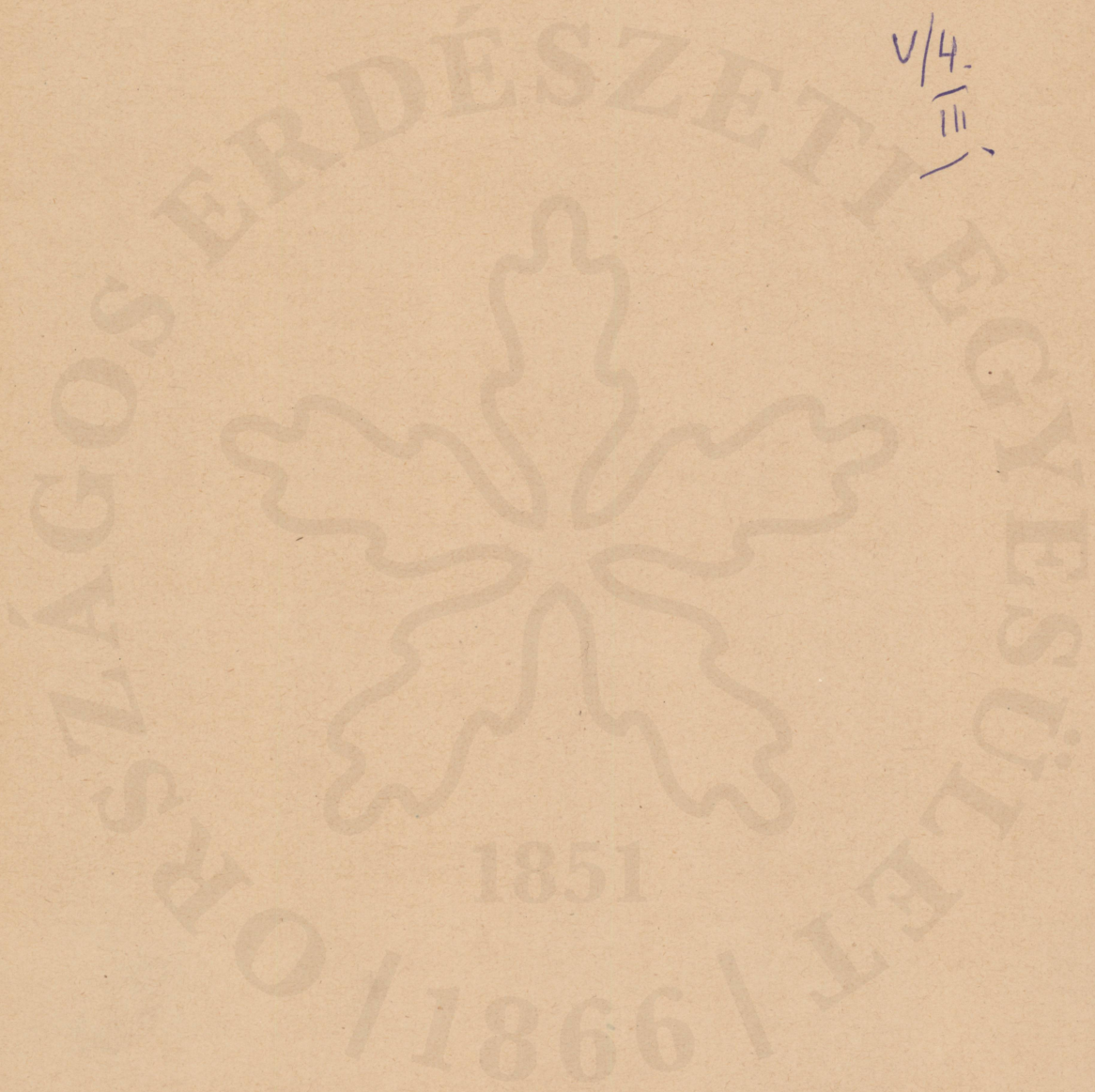




OEE Könyvtár
Á.II.EII. 2018

ORSZÁGOS ERDÉSZETI EGYESÜLET
KÖNYVTÁRA

V/4.
III
/





Jayz abtund Linn 1786.



Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwähl-
ter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böh-
men ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
gund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.



A. k. 2222

Die Jägerordnungen von 1728 und 1743 sind bereits durch
verschiedene nachgefolgte Verordnungen in vielen Stücken abgeän-
dert, überhaupt aber den dermaligen Begriffen von dem Eigenthums-
rechte nicht mehr angemessen.

Wir fanden uns daher bewogen, alle vorhergehenden, in An-
sehen der Jägerrey erlassenen Verordnungen hiemit aufzuheben,
und in gegenwärtiges Gesetz alles dasjenige zusammenzufassen, was auf
der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ih-

res Rechtes zu erhalten, auf der andern aber, dem allgemeinen Feldbau die Früchte seines Fleisses gegen die ungemässigte Jagdlust sicher zu stellen, fähig seyn kann.

Unsere sämtlichen Untertanen, wie auch unsere eigenen Jägerpartheyen werden sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten haben, indem wir in Zukunft zwischen unseren Wildbannen, und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke einige Unterscheidung gemacht wissen wollen.

§. 1.

Die Inhaber eines Wildbanns sind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frey, das Wild, als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Mauerhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Grösse oder Schwere, zu allen Jahreszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen, oder zu schießen, und zum eigenen Genuße zu verwenden, oder zu verkaufen.

§. 2.

Jeder Besitzer einer grossen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freyheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen, oder zu hegen, in soferne dieses ohne Beschädigung, was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten, gehalten seyn wird.

§. 3.

Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück ausserhalb eines Thiergar-

gartens angetroffen wird, so ist es jederman zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier, zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Dukaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten haben.

§. 4.

Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehen des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechts zu gebrauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art, zu fangen, zu schießen, oder sonst zu erlegen.

§. 5.

Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern bleibt dem Besitzer desjenigen Banns, in den es sich gezogen hat, frey, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume, zu schalten.

§. 6.

Sangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgrüben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet. Zu Verhütung alles Schadens und Unglücks aber, müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von jederman leicht wahrgenommen, und erkannt werden können.

§. 7.

Wo in einem Walde der hohe Wildbann und das Reiszagd verschiedenen Partheyen gehören, wird es immer zuträglich seyn, wenn zwischen beiden ein Abkommen getroffen, und das Reiszagd von dem Inhaber des hohen Banns entweder ganz ab-

gelöst, oder in Pachtung genommen wird. Woferne aber der Inhaber der kleinen Jagd solche selbst benützen will, ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Banns, oder dessen Jägern einzuverstehen, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit denselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüten.

§. 8.

Der hohe Wildbann und das Reiszgejagd können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch ist der Bauern und Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kaufe, oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen.

Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind: bei welchen Versteigerungen gegen diejenigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meistbietende erstanden haben, das Einstandsrecht nicht Platz greifen kann.

§. 9.

Jederman ist berechtigt, seinen Wald und Wiesen, nach der bestehenden Waldordnung zu benützen: und wird keinem Jäger gestattet, in den kaiserlichen Revieren zu grasen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Proßholz zuzueignen.

§. 10.

Auch in Ansehen des Viehtriebs in die Wälder und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorgeschrieben ist. Zum Holzklauben aber haben die herrschaftlichen Förster den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen,

nen, und in der Woche eigene Tage zu bestimmen, ausser welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu gestatten, sondern auch unter diesem Vorwande niemand im Walde zu dulden ist.

§. 11.

Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur nicht übermächtig begen; und sollen sie diejenigen, bei denen sie einen zu grossen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Nachsicht zur verhältnismässigen Verminderung desselben anhalten.

§. 12.

Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder ausser den Waldungen und Auen seyn, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwan zum Fangen des Wildes gerichtet seyn. Auch sind bei Gengen an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thöre zu machen, damit bei grosser Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

§. 13.

Jederman ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen, oder zu Grund gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fodern.

§. 14. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten, ist weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehbunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasänen und Rebhühnern nachzusehen.

Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, ist er mit 25 Dukaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grund die Uibertretung geschehen ist, zuzustellen hat.

Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigem Arreste bei dem Richter der Gemeinde bestraft werden.

§. 15. Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maasß des erlittenen Schadens sogleich in Natura, oder in Geld vergütet werden.

Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unpartheyische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung bei dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt, bei landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirks beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16.

Überhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jederman, der in einem landesfürstlichen oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bei dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizey und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen, oder andern von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der obnehin bestehenden Verordnung gemäß, die Bewilligung durch das Kreisamt eingeholt werden.

§. 17.

Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt, und, da die Wilddieberey und Raubschiessen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden.

In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind.

§. 18.

Niemand darf in einem fremden Wildbanne, ausser auf der Strasse oder dem Fußsteige bei der Durchreise, sich mit einem Gewehre oder Fang und Setzhunde betreten lassen.

Die Uibertreter dieses Verbots sollen eingezogen, und bestraft werden.

§. 19.

Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt, oder sonst beschädiget hat, und zu Grund geht, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20.

Uiberraupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums, ein Diebstahl.

Die Wildschützen sollen daher, wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgesezten Gerichten nach den Kriminalgesetzen behandelt, und, je nach dem das gestohlene Wild an Werth beträgt, nach dem das Verbrechen öfters wiederholt, oder dabei Gewaltthätigkeiten verübet, und Schaden verursacht worden, bestraft werden.

§. 21.

§. 21.
Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub oder Wildschützen verhehlt, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, soll wie der Wilddieb selbst eingezogen, und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22.
Gleichfalls soll derjenige, der, wissentlich von einem Wildschützen Wildpret gekauft zu haben, überzeugt wird, gestraft werden.

§. 23.

Wer hingegen einen Wildschützen entdeckt, erhält 12 Gulden zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§. 24.
Der Einbringer eines Wildschützen erhält 25 Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben; denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Übertreter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt werden, anheimfallen.

Bei dem Bauernstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur Körperliche statt.

§. 25.

Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergiebt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schießen.

§. 26.

Ubrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches

fangen, oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen, und Dem Gerichte zu übergeben. §. 27. Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubterweise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese, die zur Auffindung des corporis delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Säüßern vornehmen. Den Jagdinhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sich oder ihre Jägeren, durchaus untersagt.

§. 28. Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29. Im Allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Übertreter, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 30.

Daber auch unser Oberstjägermeisteramt künftighin keine Jurisdiktion über Privatjagden auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über unsere sämtlichen Jäger und Jagdbarkeiten zu führen, und bei diesen die genaue Beobachtung der Jagdgesetze zu besorgen haben wird.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 28^{ten}
Tag des Monats Hornung im siebenzehnhundert sechs und achtzigsten,
unserer Regierung der römischen im ein und zwanzigsten, und der
erbländischen im sechsten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{ia}. Sup^{us} & A. A. pr^{imus} Canc^{ius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Eobias Philipp Freyherr
von Sebler.

Ad Mandatum Sacrae Cæs^{ar}
Regiæ Majestatis proprium,
Franz Edler von Dornfeld.

Gegeben in unserer Stadt und Herrschaft Wien den 2ten
Tag des Monats Januarii im hochverordneten kais. und k. k.
unserer Regierung der römischen in ein und zwanzigsten, und der
erhöchsten in kais. Zedern.

Joseph



Regis-Buchh. Sub. & A. p. m. C. d. n. s.
Cyprianus Comers & Kollowrat

Johann Stephan Graf v. Spreti

Ab Mandatum Sacre Car.
Regie Majestatis proprium
Johann Graf von Spreti

Ab Mandatum Sacre Car.
Regie Majestatis proprium







